

# **Einwohnergemeinde Wald**



## **Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR)**

**vom 29. Juni 2017**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. MEHRWERTABGABE BEI EINZONUNGEN .....</b>	<b>3</b>
GEGENSTAND DER ABGABE .....	3
BEMESSUNG DER ABGABE .....	3
VERFAHREN, FÄLLIGKEIT UND SICHERUNG .....	3
<b>II. VERWENDUNG DER ERTRÄGE.....</b>	<b>3</b>
VERWENDUNG DER ERTRÄGE .....	3
SPEZIALFINANZIERUNG.....	4
<b>III. VOLLZUGS-, SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>4</b>
VOLLZUG.....	4
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN .....	4
AUFHEBUNG .....	4
INKRAFTTRETEN .....	5
<b>IV. AUFLAGEZEUGNIS.....</b>	<b>5</b>

Die Stimmberechtigten beschliessen, gestützt auf Art. 142 Abs. 3 des Baugesetzes<sup>1</sup> und gestützt auf Art. 4 Lit. a) des Organisationsreglements der Gemeinde Wald<sup>2</sup>, nachfolgendes Reglement:

## I. Mehrwertabgabe bei Einzonungen

### Art. 1

Gegenstand  
der Abgabe

<sup>1</sup> Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung).

<sup>2</sup> Beträgt der Mehrwert weniger als CHF 20'000, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).

### Art. 2

Bemessung  
der Abgabe

<sup>1</sup> Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes) 30 % des Mehrwerts.

<sup>2</sup> Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.

<sup>3</sup> Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindexes.

### Art. 3

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung

<sup>1</sup> Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.

<sup>2</sup> Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

<sup>3</sup> Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

## II. Verwendung der Erträge

### Art. 4

Verwendung  
der Erträge

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1<sup>ter</sup> des Raumplanungsgesetzes<sup>3</sup> vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

---

<sup>1</sup> Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

<sup>2</sup> Organisationsreglement vom 21. Juni 2011

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700).

#### **Art. 5**

- Spezialfinanzierung
- <sup>1</sup> Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung<sup>4</sup>.
- <sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.
- <sup>3</sup> Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.
- <sup>4</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.
- <sup>5</sup> Das Kapital der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

### **III. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 6**

- Vollzug
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

#### **Art. 7**

- Übergangsbestimmungen
- <sup>1</sup> Die bisherige "Spezialfinanzierung Planungsmehrwerte" gemäss dem Reglement über die Spezialfinanzierung "Abschöpfung von Planungsmehrwerten" vom 23. November 2006 wird weitergeführt, bis diese auf Null (0) Franken genutzt ist.
- <sup>2</sup> Die Mittel der "Spezialfinanzierung Planungsmehrwerte" dürfen nach den bisherigen Bestimmungen verwendet werden:
- a. Gemäss vertraglich vereinbartem Verwendungszweck.
  - b. Primär zur Deckung der Planungskosten im Rahmen von Ortsplanungen und für ungedeckte Infrastrukturkosten zu Lasten der Gemeinde, ausgelöst durch die entsprechenden Bauvorhaben, zuzüglich aller Nebenkosten.
  - c. Sekundär für öffentliche Aufgaben im Sinne der Gemeindeentwicklung, insbesondere in den Bereichen Kultur, Sport, Verkehr, Freizeit, Jugend, Alter, Ortsbildschutz, öffentliche Einrichtungen, Umwelt.

#### **Art. 8**

- Aufhebung
- Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Spezialfinanzierung "Abschöpfung von Planungsmehrwerten" vom 23. November 2006 aufgehoben.

---

<sup>4</sup> Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

**Art. 9**

- Inkrafttreten     <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt das Inkrafttreten dieses Reglements durch Beschluss fest.  
                          <sup>2</sup> Der Gemeinderat macht den Zeitpunkt des Inkrafttretens vorgängig bekannt.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2017.

**EINWOHNERGEMEINDE WALD BE**

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

gez.

gez.

Fritz Brönnimann

Nicole Riedwyl

**IV. Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 30. Mai 2017 bis 29. Juni 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Gürbental Längenberg Schwarzenburgerland Nr. 21 vom 26. Mai 2017, Nr. 22 vom 1. Juni 2017 und Nr. 25 vom 22. Juni 2017 bekannt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Zimmerwald, 31. Juli 2017

Die Gemeindeschreiberin:

gez.

Nicole Riedwyl